



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Weisungen für die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG) der Post durch AHV/IV/EO-Organe**

Gültig ab 1. September 2011

**Stand: 1. Januar 2019**

318.104.01 d/EZAG

01.19

## **Vorwort**

Postfinance hat im Bereich der Verarbeitung des Zahlungsverkehrs einen Plattformwechsel vorgenommen, was zu Neuerungen beim elektronischen Zahlungsauftrag EZAG (vormals SAD) führte.

Dadurch wurden die vorliegenden Weisungen überarbeitet und neu aufgelegt. Für Ausgleichskassen, deren Zahlungsdaten noch nicht auf der neuen Plattform verarbeitet werden, gelten nach wie vor die Weisungen über den SAD.

Die vorliegende Neuauflage erscheint in Form einer Loseblattausgabe, welche Bestandteil der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2 bildet.

Änderungen und Ergänzungen werden wie üblich auf Ersatzseiten geliefert, die in die Loseblattausgabe eingefügt werden können.

## **Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. September 2011**

Der vorliegende Nachtrag dieser Weisung beinhaltet Anpassungen der EZAG Formate (siehe AHV-Mitteilung Nr. 290). PostFinance hat die ISO Norm 20022 Payments (XML) eingeführt und Anpassungen an die Handlung des Zahlungsverkehrs gebracht das Neuerungen in den elektronischen Zahlungsaufträgen mit sich bringt.

Vorliegende Weisungen wurden angepasst und erlauben die Benutzung des Formats EZAG zusätzlich zum Format EZAG TXT (Ziffer 1008).

Im Format EZAG XML werden die Zahlungsarten ZA 1, ZA 2.1, ZA 2.2 und ZA 7 benutzt (Ziffer 1007).

Der Code PENS muss zwingend in den EZAG XML Zahlungsaufträgen angegeben werden. Dieser Code stellt sicher, dass die Auszahlung der Renten am Valutadatum unabhängig vom Kontostand stattfindet.

## Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. November 2017

Infolge der Aufhebung der Zahlungsanweisungen mit Barauszahlung am Domizil per 1. November 2017 fällt der Begriff:

- Zahlungsanweisungen Inland weg.

Folgende Randziffern werden angepasst:

- 1007 Für die Hauptauszahlung der Renten können sowohl das  
11/17 neue Format EZAG als auch das Format EZAG TXT verwendet werden. In keinem Fall dürfen hingegen die alten und neuen Transaktionen gemischt angeliefert werden. Folgende Transaktionen können verwendet werden
- Postkontozahlungen Inland: TA 01, TA 05, TA 22 oder ZA 2.1
  - Bankkontozahlungen Inland: ZA 2.2
  - Clearing-Zahlungen Inland: TA 02, TA 05, TA 27 oder ZA 3
- 1008 aufgehoben  
11/17

## **Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2019**

Infolge der folgenden Änderungen bei PostFinance AG wurden die untenstehenden Randziffer angepasst oder aufgehoben:

- Einführung des neuen Kernbankensystems per 1.1.2018
- Aufhebung der Zahlungsanweisung (Barauszahlung durch den Postboten)
- Ablösung der alten Norm EZAG TXT für die elektronischen Zahlungsaufträge.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

1003 Die technischen Einzelheiten sind im Handbuch EZAG,  
1/19 dem Handbuch Technische Spezifikationen – Kreditor-, Debitor-, Cash- und Liquiditätsmanagement und in den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO der PostFinance festgelegt.

### **3. Auszahlungstermine**

1007 Für die Hauptauszahlung der Renten kann das Format  
1/19 EZAG XML verwendet werden. Folgende Zahlungsarten (ZA) können verwendet werden

- Postkontozahlungen Inland: ZA 2.1
- Bankkontozahlungen Inland: ZA 2.2
- Clearing-Zahlungen Inland: ZA 3

### **4. Adressgestaltung**

1009 aufgehoben  
1/19

### **5. Felder für Mitteilungen**

1010 Bei der Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen im Format  
1/19 EZAG XML ist in jedem Fall die Versichertennummer der leistungsberechtigten Person gemäss den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO zum Handbuch EZAG anzugeben. Die Angabe des Code PENS ist im Format EZAG XML zwingend.

1010. Der Code PENS weist darauf hin, dass es eine Rentenzah-  
1 lung ist. Dieser Code muss beim Zahlungsauftrag angege-  
1/19 ben werden um zu vermeiden, dass der Auftrag wie eine  
normale Kreditorenzahlung abgewickelt wird.

1011 Bei der Verwendung von EZAG im XML-Format  
1/19 (ISO 20022) müssen die Empfängerangaben (leistungsbe-  
rechtigte Person) in das Element Creditor (ZA 2.1, 2.2, und  
3) angeliefert werden.

## **7. Rückzüge**

1017 aufgehoben  
1/19

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen .....</b>	<b>8</b>
<b>1. Anwendungsbereich .....</b>	<b>9</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>3. Auszahlungstermine .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Adressgestaltung .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Felder für Mitteilungen.....</b>	<b>11</b>
5.1 Obligatorische Angaben .....	11
5.2 Fakultative Angaben .....	11
<b>6. Zahlungsauftrag .....</b>	<b>11</b>
6.1 Freigabe des Zahlungsauftrags.....	11
6.2 Nachweis der Zahlungen.....	12
<b>7. Rückzüge .....</b>	<b>12</b>
<b>8. Auszahlungen durch Arbeitgeber .....</b>	<b>13</b>
<b>9. Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>

## **Abkürzungen**

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	AHV-Ausgleichskasse
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbsersatzordnung
EZAG	Elektronischer Zahlungsauftrag
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
SAD	Sammelauftragsdienst
Rz	Randziffer
TA	Transaktionsart



## **1. Anwendungsbereich**

- 1001 Die vorliegenden, im Einvernehmen mit der PostFinance erlassenen Weisungen regeln die Besonderheiten für die Benützung des EZAG und zwar für
- die Auszahlungen der AK und ihrer Zweigstellen, deren Taxen zu Lasten des Taxbelastungskontos der ZAS gehen;
  - die Auszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO durch die Arbeitgeber.
- 1002 Die Weisungen beschränken sich auf den Zahlungsverkehr im Inland.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 1003 Die technischen Einzelheiten sind im Handbuch EZAG, dem Handbuch Technische Spezifikationen – Kreditor-, Debitor-, Cash- und Liquiditätsmanagement und in den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO der PostFinance festgelegt.
- 1004 Des Weiteren sind
- 1/19
- die den Zahlungsverkehr betreffenden Weisungen des BSV auf den Gebieten der AHV, IV und EO und das Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr
  - die Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF) anwendbar, soweit nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 9/11

## **3. Auszahlungstermine**

- 1005 Das Fälligkeitsdatum für die Hauptauszahlungen der Renten können die AK grundsätzlich selber bestimmen. Als Fälligkeitsdatum ist jedoch immer ein Postwerktag anzugeben.

- 1006 Ein Wechsel des von der AK festgelegten Fälligkeitsdatums ist möglich, jedoch nur nach vorheriger frühzeitiger Rücksprache mit der ZAS.
- 1007 Für die Hauptauszahlung der Renten kann das Format  
1/19 EZAG XML verwendet werden. Folgende Zahlungsarten können verwendet werden
- Postkontozahlungen Inland: ZA 2.1
  - Bankkontozahlungen Inland: ZA 2.2
  - Clearing-Zahlungen Inland: ZA 3
- 1008 aufgehoben  
11/17

#### **4. Adressgestaltung**

- 1009 aufgehoben  
1/19

## 5. Felder für Mitteilungen

### 5.1 Obligatorische Angaben

- 1010 Bei der Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen im Format  
1/19 EZAG XML ist in jedem Fall die Versichertennummer der leistungsberechtigten Person gemäss den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO zum Handbuch EZAG anzugeben. Die Angabe des Code PENS ist im Format EZAG XML zwingend.
- 1010.1 Der Code PENS weist darauf hin, dass es eine Rentenzahlung ist. Dieser Code muss beim Zahlungsauftrag angegeben werden um zu vermeiden, dass der Auftrag wie eine normale Kreditorenzahlung abgewickelt wird.  
1/19
- 1011 Bei der Verwendung von EZAG im XML-Format  
1/19 (ISO 20022) müssen die Empfängerangaben (leistungsberechtigte Person) in das Element Creditor (ZA 2.1, 2.2 und 3) angeliefert werden

### 5.2 Fakultative Angaben

- 1012 Soweit der Platz nicht für die obligatorischen Angaben gemäss Rz 1010 reserviert ist, steht er den AK für weitere Mitteilungen (z.B. Rentenmonat, Aufteilung des Auszahlungsbetrages, Wohnort der leistungsberechtigten Person bei Drittauszahlungen, Rechnungsnummer und -datum, Skontoabzug usw.) zur Verfügung.

## 6. Zahlungsauftrag

### 6.1 Freigabe des Zahlungsauftrags

- 1013 Die Ausgleichskassen können sowohl die Erstellung der Zahlungsaufträge als auch deren Anlieferung an die Postfinance Drittstellen übertragen (sog. Service-Centren). Die

Freigabe der Zahlungsaufträge bei der Postfinance hat in-  
dessen ausnahmslos durch die einzelne Ausgleichskasse  
zu erfolgen.

## 6.2 Nachweis der Zahlungen

- 1014 Über jeden Sammelauftrag ist eine kasseninterne Auszah-  
lungsliste zu erstellen. Für Rentenzahlungen hat die Liste  
mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Versichertennummer der berech-  
tigten Person
  - Zahlungsadresse
  - Betrag
  - Versicherungszweig  
(AHV/IV/übertragene Aufgaben)
  - Totalbetrag der Zahlungen
  - Bei gemischten Auszahlungen Aufteilung des Totalbetra-  
ges der Zahlungen nach Leistungskategorie (AHV or-  
dentliche Renten, AHV ausserordentliche Renten,  
AHV Hilflosenentschädigungen, IV ordentliche Renten,  
IV ausserordentliche Renten, IV Hilflosenentschädigun-  
gen, übertragene Aufgaben), sofern die Zusammenset-  
zung des Totalbetrages nicht auf andere Weise ausge-  
wiesen wird.
- } Angabe je Zahlung
- 1015 Die Ausgestaltung der Liste ist den AK freigestellt unter der  
Bedingung, dass sie dem Revisionsorgan die Prüfung der  
Rechtmässigkeit der Auszahlungen ermöglicht.

## 7. Rückzüge

- 1016 Rückzüge von Zahlungsaufträgen sind auf das absolut not-  
wendige zu beschränken. Die Mutationen sind daher un-  
mittelbar vor dem Anlieferungstermin aufzuarbeiten.
- 1017 aufgehoben  
1/19

## **8. Auszahlungen durch Arbeitgeber**

- 1018 Arbeitgeber, welche für die ihnen von der zuständigen AK übertragene Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen den EZAG benützen, haben mit der Postfinance eine gesonderte Vereinbarung abzuschliessen.
- 1019 Die zuständige AK ist für die Einhaltung der einschlägigen Weisungen durch den Arbeitgeber verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit kann sie dem Arbeitgeber wie auch der mit der Arbeitgeberkontrolle beauftragten Revisionsstelle zusätzliche Weisungen erteilen.

## **9. Inkrafttreten**

- 1020 Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.